

## Synopse – Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt

bisherige Regelung	Vorschlag zur Änderung	Begründung
<p><b>§ 1</b> <b>Begriffsbestimmung</b></p> <p>(1) Bürgerhäuser sind durch die Stadtverwaltung unterhaltene Räume und Objekte, die in den Ortsteilen vorgehalten werden für die Wahrnehmung von kulturellen und sozialen Interessen und Aktivitäten der Bürger, Vereine, Verbände und Institutionen, die in diesen Ortsteilen wohnen oder ihren Sitz haben. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden.</p> <p>(2) Die haustechnische Verwaltung der Bürgerhäuser obliegt der für die Gebäudeverwaltung zuständigen Verwaltungsgliederung. Die Nutzungskordinierung der Räume in den Bürgerhäusern der Ortsteile (Anlage 1), die kurzzeitig an Vereine, Verbände und Einzelpersonen etc. durch das Amt für Ortsteile vermietet werden, obliegt entsprechend der Ortsteilverfassung dem Ortsteilbürgermeister. Über die Vergabe aller anderen Räume dieser Bürgerhäuser entscheidet das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung in Absprache mit dem Amt für Ortsteile. In den Ortsteilen ohne Ortsteilverfassung ist die Nutzungskordinierung der Bürgerhäuser ausschließlich Aufgabe des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.</p>	<p><b>§ 1</b> <b>Begriffsbestimmung</b></p> <p>(1) Bürgerhäuser sind durch die Stadtverwaltung unterhaltene Räume und Objekte, die in den Ortsteilen vorgehalten werden für die Wahrnehmung von kulturellen und sozialen Interessen und Aktivitäten der Bürger, Vereine, Verbände und Institutionen, die in diesen Ortsteilen wohnen oder ihren Sitz haben. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden.</p> <p>(2) Die haustechnische Verwaltung der Bürgerhäuser obliegt der für die Gebäudeverwaltung zuständigen Verwaltungsgliederung. Die Nutzungskordinierung der Räume in den Bürgerhäusern der Ortsteile (Anlage 1), die kurzzeitig an Vereine, Verbände und Einzelpersonen etc. durch <del>das Amt für Ortsteile</del> <b>die geschäftsführende Dienststelle (gemäß § 2 Abs. 3 der Ortsteilverfassung - Anlage 5 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt)</b> vermietet werden, obliegt entsprechend der Ortsteilverfassung dem Ortsteilbürgermeister. Über die Vergabe aller anderen Räume dieser Bürgerhäuser entscheidet das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung in Absprache mit <del>dem Amt für Ortsteile</del> <b>der geschäftsführenden Dienststelle (gemäß § 2 Abs. 3 der Ortsteilverfassung - Anlage 5 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt)</b>. In den Ortsteilen ohne Ortsteilverfassung ist die Nutzungskordinierung der Bürgerhäuser ausschließlich Aufgabe d Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.</p>	<p>- Änderung aufgrund Strukturänderung</p>
<p><b>§ 2</b> <b>Nutzung von Räumlichkeiten</b></p> <p>(1) Für die zeitweilige Überlassung der Räume in den Bürgerhäusern sind Entgelte (Miete) zu erheben. Die zu zahlende Miete ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet und festgesetzt. Die Höhe der in Mietverträgen zu vereinbarenden Entgelte ist in der, dieser Verwaltungsrichtlinie beigefügten Tabelle festgelegt. Die Fortschreibung dieser Tabelle erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Preisentwicklung und der Entwicklung der Ausstattungsstandards der Einrichtung.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Nutzung von Räumlichkeiten</b></p> <p>(1) Für die zeitweilige Überlassung der Räume in den Bürgerhäusern sind Entgelte (Miete) zu erheben. Die zu zahlende Miete ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet und festgesetzt. Die Höhe der in Mietverträgen zu vereinbarenden Entgelte ist in der, dieser Verwaltungsrichtlinie beigefügten Tabelle festgelegt. Die Fortschreibung dieser Tabelle erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Preisentwicklung und der Entwicklung der Ausstattungsstandards der Einrichtung.</p> <p>1. Die Berechnung der Netto-Kaltmieten erfolgt auf der</p>	<p>- Änderung aufgrund Erörterung der Sach- und Rechtslage - Änderung aufgrund Strukturänderung</p>

<p>1. Die Berechnung der Netto-Kaltmieten erfolgt auf der Grundlage bestehender Flächenangaben aus Grundrissdarstellungen oder örtlicher Aufmaße sowie dem aktuellen Mietspiegel für die Stadt Erfurt. Bei dem in Ansatz zu bringenden Mietzins wurde je nach baulichem Zustand und Ausstattungsgrad der Objekte, hier insbesondere die Qualität der zu vermietenden Räumlichkeiten nach den Kriterien:</p> <p>einfach</p> <p>normal</p> <p>Neubau/Erstbezug</p> <p>definiert. Um Benachteiligungen der Nutzer, hervorgerufen durch die unterschiedlichen Mietkosten, die Relation der Größe der angemieteten Fläche zur durchschnittlichen Nutzerzahl zu vermeiden, wurde eine Anpassung durch die jeweils zulässige Von-bis-Spanne des Mietspiegels vorgenommen. Küchen- sowie Sanitärflächen sind Bestandteil der Mietsache und gehen somit in die Berechnung ein.</p> <p>2. Für die Betriebskosten werden nachfolgende Kostenarten in Ansatz gebracht und auf die Vermietung umgerechnet. Darin enthalten sind folgende Kostenbestandteile:</p> <p>Elektroenergie</p> <p>Heizung</p> <p>Wasser/Abwasser</p> <p>Straßenreinigung</p> <p>Müllentsorgung</p> <p>Schornsteinfegerkosten</p> <p>anteilige Hausmeisterkosten</p> <p>3. Zuzüglich zu diesen Kosten wird je Vertrag eine</p>	<p>Grundlage bestehender Flächenangaben aus Grundrissdarstellungen oder örtlicher Aufmaße sowie dem aktuellen Mietspiegel für die Stadt Erfurt. Bei dem in Ansatz zu bringenden Mietzins wurde je nach baulichem Zustand und Ausstattungsgrad der Objekte, hier insbesondere die Qualität der zu vermietenden Räumlichkeiten nach den Kriterien:</p> <p>einfach</p> <p>normal</p> <p>Neubau/Erstbezug</p> <p>definiert. Um Benachteiligungen der Nutzer, hervorgerufen durch die unterschiedlichen Mietkosten, die Relation der Größe der angemieteten Fläche zur durchschnittlichen Nutzerzahl zu vermeiden, wurde eine Anpassung durch die jeweils zulässige Von-bis-Spanne des Mietspiegels vorgenommen. Küchen- sowie Sanitärflächen sind Bestandteil der Mietsache und gehen somit in die Berechnung ein.</p> <p>2. Für die Betriebskosten werden nachfolgende Kostenarten in Ansatz gebracht und auf die Vermietung umgerechnet. Darin enthalten sind folgende Kostenbestandteile:</p> <p>Elektroenergie</p> <p>Heizung</p> <p>Wasser/Abwasser</p> <p>Straßenreinigung</p> <p>Müllentsorgung</p> <p>Schornsteinfegerkosten</p> <p>anteilige Hausmeisterkosten</p> <p>3. Zuzüglich zu diesen Kosten wird je Vertrag eine einmalige Verwaltungskostenpauschale entsprechend Anlage 1 erhoben.</p>	
--	---	--

<p>einmalige Verwaltungskostenpauschale entsprechend Anlage 1 erhoben.</p> <p>(2) Die Nettokaltmiete aus der Vermietung der Bürgerhäuser in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung geht in die Verfügung des Amtes für Ortsteile. Nach Maßgabe der Haushalte sind diese Einnahmen zweckgebunden für die Ausstattung und bauliche Unterhaltung (gemäß § 8 Abs. 1b der Ortsteilverfassung) zu verwenden.</p> <p>Die Einnahmen der Bürgerhäuser (Ortsteile ohne Ortsteilverfassung) gehen in die Verfügung des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung. Diese Einnahmen sind ebenfalls nach Maßgabe der Haushalte zweckgebunden für die Ausstattung und bauliche Unterhaltung dieser Bürgerhäuser bereitzustellen.</p>	<p><b>Die in der Anlage 1 festgeschriebene Verwaltungskostenpauschale entfällt für die Benutzergruppen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Betreiber- und Nutzungsordnung.</b></p> <p>(2) Die Nettokaltmiete aus der Vermietung der Bürgerhäuser in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung geht in die Verfügung <del>des Amtes für Ortsteile</del> <b>der geschäftsführenden Dienststelle (gemäß § 2 Abs. 3 der Ortsteilverfassung - Anlage 5 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt)</b>. Nach Maßgabe der Haushalte sind diese Einnahmen zweckgebunden für die Ausstattung und bauliche Unterhaltung (gemäß § 8 Abs. 1b der Ortsteilverfassung) zu verwenden.</p> <p>Die Einnahmen der Bürgerhäuser (Ortsteile ohne Ortsteilverfassung) gehen in die Verfügung des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung. Diese Einnahmen sind ebenfalls nach Maßgabe der Haushalte zweckgebunden für die Ausstattung und bauliche Unterhaltung dieser Bürgerhäuser bereitzustellen.</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Unentgeltliche Nutzung</b></p> <p>Eine Befreiung von der Mietzahlung wird festgelegt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen städtischer Dienststellen und städtischer Einrichtungen</li> <li>- Veranstaltungen des Stadtrates und der Fraktionen,</li> <li>- Sitzungen und Veranstaltungen des Ortsteilrates,</li> <li>- berufene Beiräte der Stadt,</li> <li>- Veranstaltungen von gemeinnützig arbeitenden Vereinen</li> </ul> <p>und Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die in der Stadt Erfurt ihren Sitz haben, wenn die Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden.</p> <p>Über weitere Befreiungen bzw. Minderung der Nettokaltmiete (ohne Minderung der Betriebskosten und der einmaligen Verwaltungskostenpauschale) in den Bürgerhäusern der Ortsteile mit Ortsteilverfassung entscheidet auf Antrag der Amtsleiter des Amtes für Ortsteile in Abstimmung mit dem Ortsteilbürgermeister, für die anderen Bürgerhäuser entscheidet der Amtsleiter des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung</p>	<p><b>§ 3</b> <b>Unentgeltliche Nutzung Nutzungsbedingungen</b></p> <p><b>(1) Eine unentgeltliche Nutzung Befreiung von der (Mietzahlung und Nebenkosten) wird festgelegt für:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen städtischer Dienststellen und städtischer Einrichtungen</li> <li>- Veranstaltungen des Stadtrates und der Fraktionen</li> <li>- Sitzungen und Veranstaltungen des Ortsteilrates</li> <li>- berufene Beiräte der Stadt.</li> </ul> <p><b>(2) Veranstaltungen von gemeinnützig arbeitenden Vereinen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die in der Stadt Erfurt ihren Sitz haben, und deren wenn die Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden, begleichen die Betriebskosten auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Tarifgruppen:</b></p> <p><b>Tarif S:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei stundenweiser Anmietung erfolgt die Abrechnung gemäß Betriebskostenstundensatz - Anlage 1 zur Betreiber- und Nutzungsordnung</li> </ul> <p><b>Tarif M:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei monatlicher Anmietung erfolgt eine Pauschalzahlung in Höhe von 50,00 EUR</li> </ul>	<p>- Änderung aufgrund Erörterung der Sach- und Rechtslage</p> <p>- einvernehmliche Festlegung von Rahmenbedingungen für eine künftige Nutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortsteilen der Landeshauptstadt Erfurt</p>

	<p><b>Tarif J:</b> - bei Anmietung für ein Jahr erfolgt eine Pauschalzahlung in Höhe von 500,00 EUR.</p> <p>Über weitere Befreiungen bzw. Minderung der Nettokaltmiete (ohne Minderung der Betriebskosten und der einmaligen Verwaltungskostenpauschale) in den Bürgerhäusern der Ortsteile n Ortsteilverfassung entscheidet auf Antrag der Amtsleiter des Amtes für Ortsteile in Abstimmung mit dem Ortsteilbürgermeister, für die anderen Bürgerhäuser entscheidet der Amtsleiter des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung</p>	
--	--	--